

2532 066

44

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 65/75

Verkündet am

12. Juli 1979

Pohl

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Anni G. [REDACTED],

[REDACTED], avenue L [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Klägerin wurde 1960 die Gesundheitsschadensmindestrente bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. zuerkannt. Einen Verschlimmerungsantrag lehnte die Behörde im Februar 1973 ab und berechnete im März 1973 die Rente ab 1. September 1965 neu nach einem Hundertsatz von 35 der Bezüge des einfachen Dienstes. Mit der Klage gegen diese beiden Bescheide beantragte die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Rente in Höhe von 40 v.H. der Bezüge des einfachen Dienstes. Diesem Antrag gab das Landgericht in vollem Umfang statt. Mit der Berufung begehrte die Klägerin die Rente nach einem Hundertsatz von 42,5. Das Berufungsgericht verwarf das Rechtsmittel als unzulässig. Mit

- 3 -

der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Entscheidungsgründe

Da es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, ist die Revision ohne Zulassung gegeben. Sie ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen, weil die Klägerin durch das landgerichtliche Urteil nicht beschwert war. Das Landgericht hatte dem Antrag der Klägerin voll entsprochen. Die Einlegung eines Rechtsmittels mit dem Ziel, in der nächsten Instanz die Klage zu erweitern, ist nicht zulässig. Im übrigen beruht die Annahme der Klägerin, der ihr 1960 zuerkannte Zuschlag von 2,5 Punkten zum Hundertsatz wegen anhaltender Schmerzen genieße auch nach Inkrafttreten der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG Bestandsschutz, auf einer Verkenntung der Entscheidung BGH RzW 1968, 360. Die Bestandsgarantie des Art. II Abs. 5 der 7. ÄndVO bezieht sich nicht auf den früheren Hundertsatz, sondern nur auf den letzten Betrag der Rente (BGH RzW 1969, 428).



Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 2
Satz 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Lang